

[aurach][jochberg][kirchdorf][kitzbühel][oberndorf][reith][stjohann]

ZUSAMMENFASSUNG LEITFADEN KEM

LEITPROJEKTE

Leitprojekte sind besonders viel versprechende neue Projektansätze bzw. Projekte, die als Vorbildprojekte durchgeführt und danach auf weitere Klima- und Energie-Modellregionen übertragen werden können.

Wer kann einreichen:

- Trägerorganisationen bestehender KEMs
- externe Organisationen (NGO, NPO)

Jede außen stehende Organisation darf max. 1 Projekt einreichen und bei maximal 3 Projekten beteiligt sein. Die Projekte müssen in Zusammenarbeit mit mindestens 1 KEM erfolgen oder zumindest die Interessenbekundung von 1 KEM im Zuge der Antragstellung vorlegen.

Inhalte Projektantrag

- Ziele und Inhalte des Projekts
- Innovation und Vorbildcharakter
- Zeithorizont, Projektmanagement (inkl. Gantt-Diagramm)
- erwartete Wirkung und Resultate
- Kosten und Finanzierung
- beteiligte Stakeholder
- Nachahmungspotenzial und Signalwirkung
- Kooperation mit KEM
- längerfristiger Nutzen für die KEM und Weiterführung nach der Umsetzung

Machbarkeitsstudien für Speicherlösungen

Einsatzbereiche: → Strom, Wärme und Kälte

Speichergröße: → Standort ab 10 Gebäude bzw. im Bereich E-Mobilität eine größere Anzahl von Ladungen innerhalb kurzer Zeit ermöglichen

Zielgruppe: → Energieversorger, Netzbetreiber, Speichererzeuger und Ingenieurbüros

Budget

Die Einreichung ist in **3 Größenkategorien** möglich. Für kleine Projekte bis maximal 35.000 Euro ist keine Kofinanzierung aus der Region erforderlich. Für mittlere (Gesamtkosten maximal 75.000 Euro) und große Projekte (maximal 130.000 Euro) sind eine 25%ige bzw. 40%ige Kofinanzierung erforderlich.

Projektkategorien – Leitprojekte			
	kleine Projekte	mittlere Projekte	große Projekte
Umsetzungszeitraum	1 Jahr	1 Jahr	2 Jahre (für Kapitel 6.3 jedoch max. 1 Jahr)
Gesamtkosten	max. 35.000 Euro	max. 75.000 Euro	max. 130.000 Euro
erforderlicher Kofinanzierungsanteil	nicht erforderlich, aber möglich	mind. 25 %	mind. 40 %
Klima- und Energiefonds-Beteiligung	max. 35.000 Euro	max. 56.250 Euro	max. 78.000 Euro

→ Es können nur Projekte beauftragt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Umsetzung sind. Sofern Projekte genehmigt werden, muss deren Umsetzung im ersten Quartal 2018 starten.

Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen bei der Antragstellung eingereicht werden:

- Namen und KPC-Geschäftszahlen der beteiligten Modellregionen
- vollständig ausgefüllter Antrag
- Leistungsverzeichnis
- Absichtserklärung zur Kofinanzierung

INVESTITIONSFÖRDERUNGEN

Antragsberechtigt sind Gemeinden und gemeindeeigene Betriebe sowie auch weitere Rechtspersonen aus aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

Gefördert wird in folgenden Bereichen

- Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Objekten
- Holzheizungen in öffentlichen Gebäuden
- thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten
- Mustersanierungen von öffentlichen Gebäuden
- Ladestellen für E-Fahrzeuge
- solare Großanlagen

Generelle Voraussetzungen

- Die Antragstellung muss vor der Umsetzung des Vorhabens erfolgen. Zum Zeitpunkt der Endabrechnung muss das Bestelldatum bestätigt werden. Nur Planungsleistungen vor diesem Zeitpunkt können anerkannt werden.
- Die Antragsstellung erfolgt elektronisch.
- Eine Kombination der Investitionsförderungen mit anderen Bundesförderungen ist ausgeschlossen.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer Fachfirma durchgeführt werden. Reine Material Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung, werden nicht gefördert. Eigenleistungen bzw. Materialentnahmen aus dem eigenen Bestand sind generell nicht förderfähig.
- Die Anlage muss innerhalb von einem Jahr ab Förderzusage installiert sein und in Betrieb genommen werden.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts.
- Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist nicht möglich. Kostenerhöhungen werden nicht zur Förderung anerkannt.
- Bei der Einreichung ist eine Zustimmungserklärung des KEM Managers notwendig.
- Im Zuge der Endabrechnungen sind Rechnungen über Gesamtkosten kleiner 200 Euro (exkl. USt.) bzw. Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.) nicht förderfähig.
- Sämtlicher Schriftverkehr wird im Rahmen der Abwicklung der Projekte immer nur an den/die VertragspartnerIn gerichtet.
- Nach fertiger Umsetzung der Anlagen ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds sowie des ELER-Programms hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds bzw. der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.
- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, stationäre Photovoltaikanlagen im Netzparallelbetrieb. Es können freistehende Anlagen, Aufdachanlagen als auch gebäudeintegrierte Anlagen gefördert werden. Die Anlagengröße muss mindestens 5 kWp betragen.

Förderfähige Anlagenstandorte

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

→ Die errichtete Photovoltaikanlage muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.

→ Die maximale Anlagengröße pro AntragstellerIn beträgt 150 kWp.

→ Die Anzahl der Anträge pro KEM ist nicht beschränkt.

Wichtig:

Die beantragten PV-Anlagen können im Zuge der Umsetzung nicht geteilt, zusammengelegt oder an anderen Standorten umgesetzt werden.

Die Erweiterung bestehender Anlagen ist möglich.

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeiten

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

Förderfähige Investitionskosten

- PV-Module
- Wechselrichter
- Batterien, Akkus, Displays
- Aufständungen, Nachführsysteme
- Installation, Montage, Kabelverbindungen, Schaltschränkbau
- Blitzschutz, Datenlogger
- notwendiger Umbau des Zählerkastens
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10% der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)

Nicht förderfähige Kosten

- Mehrwertsteuer
- neuer Zählerkasten, Zählertausch
- Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Rechnung von Stromanbieter
- Dacharbeiten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage stehen
- Laderegler
- Versicherungskosten
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen

- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden

Förderhöhe Photovoltaik

Die Höhe der Förderung für Photovoltaikanlagen beträgt:

- **275 Euro/kWp** für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen + **100 Euro/kWp Zuschlag**
- **375 Euro/kWp** für gebäudeintegrierte Anlagen +100 Euro/kWp Zuschlag, jedoch **maximal 40 %** der anrechenbaren förderfähigen Kosten

Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Erläuterung zum Zuschlag

Um die maßgebliche Vorbildwirkung der Gemeinden und Betriebe und weiteren Organisationen in Klima- und Energie-Modellregionen und den damit erzielbaren wesentlichen Beitrag zur Forcierung einer nachhaltigen Energieversorgung hervorzuheben, wird für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen ein Zuschlag von 100 Euro/kWp, jedoch max. 10.000 Euro pro Projekt, vergeben.

Spezielle Fördervoraussetzungen und erforderliche Unterlagen

- Für die PV-Anlage darf keine weitere Bundesförderung (insbesondere auch kein Ökostrom-Tarif für den eingespeisten Strom) in Anspruch genommen werden. Sofern eine Anlage erweitert wird und für denselben Zählpunkt eine ÖMAG-Tarifförderung besteht, ist der aktualisierte Fördervertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung ergänzend zu übermitteln.
- Bei der Abrechnung der geförderten PV-Anlage ist neben dem Endabrechnungsformular ein Prüf-protokoll (ÖNORM 8001) vorzulegen.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.
- Online-Antrag „PV – Photovoltaik“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten (Anlagenart, Montageart, Gesamtleistung, Ertrag, Eigenverbrauch, Modulfabrikat, Fabrikat Wechselrichter, Kosten der PV-Anlage, Zählpunktnummer) und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung des KEM Managers.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen
- Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Rechtsgrundlage: Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015); Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); ELER VO 1305_2013



Beispielrechnung für eine 20-kW-Anlage

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 20 kW-Anlage	26.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	2.000 Euro
maximal förderfähige Kosten	24.000 Euro

Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Anlagenleistung (20 kWp) x Förderpauschale (275 Euro/kWp)	5.500 Euro
Anlagenleistung (20 kWp) x Zuschlag (100 Euro/kWp), jedoch max. 10.000 Euro	2.000 Euro
	7.500 Euro

Maximaler Fördersatz

förderfähige Kosten x Fördersatz	9.600 Euro
----------------------------------	------------

Minimum = Förderbarwert	7.500 Euro
--------------------------------	-------------------

HOLZHEIZUNG

Fördergegenstand

Gefördert werden Kesselanlagen mit weniger als 400 kW thermischer Leistung, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden. Die Förderung umfasst Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung.

Förderfähige Anlagenstandorte

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

Förderfähige Investitionskosten

- Kesselanlage inklusive Beschickung, Rauchgasreinigung und Wärmemengenzähler (dieser muss installiert werden)
- Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Heizungstechnik, stationäre Zerspaner und Hacker
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Montagekosten
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)
-

Nicht förderfähige Kosten sind:

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- externe Energieberatungen
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen

- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)

Förderhöhe Holzheizungen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Anlagenleistung (kW), ausbezahlt und beträgt **155 Euro/kW für die ersten 50 kW** (0–50 kW) und **70 Euro/kW für jedes weitere kW** (51–399). Für Anlagen mit dem Österreichischen Umweltzeichen und bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage kann ein Zuschlag von 10 Euro/kW in Anspruch genommen werden.

Die maximale Förderung ist mit **30 %** der anerkehbaren Kosten begrenzt.

Beispielrechnung für 100-kW-Pelletsessel

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 100-kW-Kessel	45.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	0 Euro
maximal förderfähige Kosten	45.000 Euro

Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Pauschale (155 Euro/kW: 0–50 kW; 70 Euro/kW: 51–399 kW)	11.250 Euro
maximaler Fördersatz	30 %
förderfähige Kosten x Fördersatz	13.500 Euro

Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag) 11.250 Euro

Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/kW) 1.000 Euro

Förderbarwert mit Zuschlägen 12.250 Euro

Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einem/einer zertifizierten Biowärme-InstallateurIn® durchgeführt werden. Kontaktlisten von Biowärme Installateure: <http://www.biowaermepartner.at/biowaermepartner/liste-der-biowaerme-installateure/>.
- Ein entsprechender Nachweis bzw. die Listung muss bis spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden/vorgenommen worden sein.
- Holzheizungen sind nur in Gebieten förderfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht.
- Anlagen sind nur im Rahmen einer Leistung von <400 kW förderfähig.
- Die geplante Heizanlage muss die aktuellen Emissionsgrenzwerte einhalten (www.umweltfoerderung.at).
- Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.
-

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „HH – Holzheizung“: Der Antrager fordert die vollständige Eingabe der Projektdaten
- und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung des KEM Managers
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).
- Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Rechtsgrundlage: Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015); Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); ELER VO 1305_2013

SOLARTHERMIEANLAGEN

Fördergegenstand

Gefördert werden Solaranlagen <100 m² für folgende Zwecke:

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Prozesswärmebereitung

Förderfähige Anlagenstandorte

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsgebäude
- öffentliche Gebäude
- öffentliche Infrastruktur

(Größere Anlagen können im Rahmen des Programms „Solarthermie – solare Großanlagen“ gefördert werden)

Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt (ELER-Mittel) sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit

Antragstellungsberechtigt für Bundesmittel sind:

- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

Förderfähige Investitionskosten

- Solaranlage
- Verrohrung
- primäres Verteilernetz
- Wärmespeicher
- Wärmemengenzähler
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)

Nicht förderfähige Kosten sind:

- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren
- externe Energieberatungen
- Skonti und Rabatte/Eigenleistungen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)

Förderhöhe thermische Solaranlagen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Netto-Investitionskostenzuschuss, abhängig von der installierten Kollektorfläche, ausbezahlt und beträgt **150 Euro/m²** bei Standardkollektoren, **195 Euro/m²** bei Vakuumkollektoren und **125 Euro/m²** bei Luftkollektoren.

Für Kollektoren mit dem Österreichischen Umweltzeichen und bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung kann ein **Zuschlag von 10 Euro/m²** beansprucht werden. Die maximale Förderung ist mit **30%** der anerkehbaren Kosten begrenzt.

Spezielle Fördervoraussetzungen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Firma durchgeführt werden.
- Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN12975 verfügen. Der Nachweis ist im Zuge der Endabrechnung zu erbringen.
- Die maximale Größe einer Anlage pro Standort ist mit 100 m² limitiert.
- Ein Wärmemengenzähler ist anzubringen.
- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

Beispielrechnung für 80-m²-Solarthermieanlage

Bestimmung der förderfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten für 80-m ² -Solarthermieanlage	50.000 Euro
davon nicht förderfähig (z. B. Behördenabgaben)	2.000 Euro
maximal förderfähige Kosten	48.000 Euro

Standardberechnung Pauschale oder Fördersatz

Pauschale für Standardkollektor	12.000 Euro
maximaler Fördersatz	30 %
förderfähige Kosten x Fördersatz	14.400 Euro

Minimum = Förderbarwert (ohne Zuschlag)

	12.000 Euro
--	-------------

Zuschlag für das Umweltzeichen (10 Euro/m ²)	800 Euro
--	----------

Förderbarwert mit Zuschlägen	12.800 Euro
-------------------------------------	--------------------

Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „TS-Thermische Solaranlage“
- Zustimmungserklärung des KEM Managers
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar)
- Die Einreichung zur ELER-Kofinanzierung erfolgt automatisch mit dem Antrag, die Zuordnung der Projekte erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Rechtsgrundlage: Umweltförderung im Inland (UFI RL 2015); Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); ELER VO 1305_2013

E-LADEINFRASTRUKTUR

Die Errichtung von E-Ladestationen in Klima- und Energie-Modellregionen, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist, wird mit einem 25-%-Bonus zur Standardförderung gefördert, sofern die Förderung über den KEM Manager initiiert wurde. Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie unter E-Ladeinfrastruktur auf www.umweltfoerderung.at/kem-invest

MUSTERSANIERUNGEN

Mustersanierungsprojekte öffentlich genutzter Gebäude in Klima- und Energie-Modellregionen werden gefördert. Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie im Leitfaden „Mustersanierung 2017“ (www.umweltfoerderung.at/mustersanierung).

SOLARTHERMIE – solare Großanlagen

Solare Großanlagen werden gefördert. Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie im Leitfaden „Solarthermie – solare Großanlagen, 8. Ausschreibung“ (www.umweltfoerderung.at/solaregrossanlagen).

Im Programm Solarthermie – solare Großanlagen werden Einreichungen aus KEM-Regionen (sofern ELER-kofinanziert) prioritär behandelt.

Die Einreichfrist für das Programm „Solarthermie – solare Großanlagen“ ist der 22.09.2017, 12:00 Uhr.